

# Satzung des Voltigier- und Förderzentrums Mainz-Ebersheim e.V.

## § 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Voltigier- und Förderzentrum Mainz-Ebersheim
2. Er hat seinen Sitz in Mainz-Ebersheim
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung des Voltigiersportes und die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Pflege der Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Anschaffung, Unterhaltung und Anmietung von Pferden und deren Ausbildung.
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Belange und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen sowie verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
  - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
  - c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
7. Die Mitglieder unterwerfen sich der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. deren Rechtsordnung. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes gem. Absatz 3 können auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimm- und Wahlrecht haben Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

## § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Eine befristete Mitgliedschaft ist in durch den Vorstand festgelegten begründeten Fällen möglich.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) bei befristeter Mitgliedschaft nach Fristablauf automatisch

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Jahresende schriftlich zu erklären.

Die Entscheidung über den Vereinsausschluss trifft der Vorstand in begründeten Fällen.

Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge und Gebühren.

## **§ 6 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung der Beitragszahlung ausgenommen.

Die Voltigier- und Sonderbeiträge werden vom Vorstand festgelegt.

Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal unaufgefordert zu entrichten.

Die Voltigier- und Sonderbeiträge werden quartalsmäßig per Bankeinzug beglichen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht als geschäftsführender Vorstand aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer

Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Schriftführer
- b) 3 Beisitzern

3. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

4. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle 2 Jahre einberufen.

2. Der Termin und die Tagesordnung müssen mind. 2 Wochen vorher den Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung per Email eingeladen. Sollte keine Emailadresse bekannt sein, erfolgt die Ladung an die letzte bekannte Anschrift per Post. Die Ladung muss wenigstens den Termin, den Ort und die Tagesordnung enthalten.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:

- a) Jahresbericht und Kassenbericht
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahlen des Vorstandes
- d) Neuwahl der Kassenprüfer
- e) Satzungsänderungen
- f) Mitgliedsbeiträge
- g) Anträge

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, nur im Falle der Satzungsänderung ist 2/3 Mehrheit erforderlich.

5. Über eine Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Punkt bereits in der Einladung hingewiesen und der bisherige und neue Text beigefügt wurde.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ehrenmitgliedschaft mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10 Protokollierung der Beschlüsse**

Die in der Vorstandssitzung und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beschließen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportbund Rheinland-Pfalz, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Voltigiersports zu verwenden hat.

Letzte Änderung am 28.04.2008 §9 Abs. 2